

Thema:

Zuwendung nach Anschaffung des bezuschussten Gegenstands

Fragestellung:

Im Jahr 2006 wurde ein Feuerwehrauto angeschafft. Für dieses wurde ein Landeszuschuss gewährt, der über 5 Jahre ausbezahlt wird.

Der Landeszuschuss ist als Sonderposten einzubuchen. Beginnt die Abschreibung bereits mit Auszahlung der 1. Teilrate und auch nur auf diesen Teilbetrag und wird dann bei Zahlung der weiteren Raten auf Restbetrag und Restnutzungsdauer abgeschrieben oder wird der volle Betrag des Gesamtzuschusses von Anfang eingebucht und abgeschrieben und die noch fehlenden Raten als Forderungen eingebucht? Ist der Beginn der Afa (Monat) des Sonderpostens der Tag / Monat der Anschaffung des Feuerwehrautos oder der Tag / Monat der Zuschusszahlung? Werden im Finanzhaushalt nur die tatsächlich geflossenen Zuschusszahlungen berücksichtigt?

Antwort:

Ein Sonderposten ist gemäß der häufig gestellten Frage 10.1.01 zu erfassen, wenn der Tatbestand, an den die Zuwendung knüpft, verwirklicht wurde und der Zuwendungsbescheid vorliegt. An diesem Zeitpunkt ist der Sonderposten zu bilden. Geht der Zuwendungsbescheid nach Anschaffung eines Vermögensgegenstands ein, so ist der Sonderposten über die Restnutzungsdauer des Vermögensgegenstands aufzulösen.

Die noch ausstehenden Raten des Landeszuschusses sind als Forderung zu aktivieren.

Im Finanzhaushalt werden nur die tatsächlich geflossenen Zuschusszahlungen berücksichtigt.
